

Netzreserve; Engpassmanagement; Sommerprodukt; Verfügbarkeit, Regelzonenführer

B E S C H E I D

Aufgrund des Antrages der Austrian Power Grid AG vom 26. Juli 2023 auf Genehmigung der Auswahl der Netzreserveanbieter ergeht gemäß § 23b Abs. 6 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 94/2023, iVm § 7 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2022, seitens der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft folgender

I. Spruch

1. Dem Antrag der Austrian Power Grid AG gemäß § 23b Abs. 6 EIWOG 2010 auf Genehmigung der Auswahl der Netzreserveanbieter hinsichtlich der Angebote für die Kraftwerke

- ***** (Sommerprodukt),
- ***** (Sommerprodukt),
- ***** (Einjahresprodukt),
- ***** (Einjahresprodukt)

sowie hinsichtlich des Kombinationsgebots für

- ***** & ***** (Sommerprodukt)

wird **stattgegeben**.

2. Der Antrag der Austrian Power Grid AG gemäß § 23b Abs. 6 EIWOG 2010 auf Genehmigung der Auswahl der Netzreserveanbieter hinsichtlich des Angebots für das Kraftwerk

- ***** (Sommerprodukt),
wird **abgewiesen**.

II. Begründung

1. Sachverhalt

Die Antragstellerin, Austrian Power Grid AG (nachfolgend „APG“), stellte am 26. Juli 2023, bei der E-Control eingelangt am 27. Juli 2023, einen Antrag gemäß § 23b Abs. 6 EIWOG 2010 auf Genehmigung der Auswahl der Netzreserveanbieter.

Die Auswahl erfolgte durch die APG als Regelzonenführerin anhand der gesetzlichen Bestimmungen zur Beschaffung der Netzreserve gemäß den §§ 23a ff EIWOG 2010 sowie unter Zugrundelegung der von APG gemäß § 23b Abs. 2 EIWOG 2010 erstellten „technischen Eignungskriterien für die Netzreserve“ und der „Allgemeinen Bedingungen für Netzreserve (AB Netzreserve)“.

Dem Antrag sind zahlreiche Gesprächstermine auf Expertenebene im Vorfeld zum gemeinsamen Verständnis vorausgegangen, welche die wesentlichsten Meilensteine des Netzreserve-Beschaffungsverfahrens 2023/24, insbesondere (i) die Stilllegungsmeldungen von Erzeugungsanlagen oder von Teilkapazitäten von Anlagen gemäß § 23a Abs. 1 EIWOG 2010 bis 30. September 2022, (ii) die Erstellung der Systemanalyse gemäß § 23a Abs. 2 und Abs. 3 EIWOG 2010 bis 31. Dezember 2022, (iii) die Festlegung der technischen Eignungskriterien für die Netzreserve gemäß § 23b Abs. 2 EIWOG 2010 bis 28. Februar 2023, (iv) den öffentlichen Aufruf zur Interessensbekundung sowie (v) die Erstellung der AB Netzreserve und (vi) die Einholung der Angebote für Netzreserve, betrafen.

(i) Eingelangte Stilllegungsmeldungen

Folgende Stilllegungsmeldungen gemäß § 23a Abs. 1 EIWOG 2010, welche Auswirkungen auf die Beschaffung der Netzreserve 2023/24 haben, sind von Erzeugungsanlagen größer 20 MW bei der APG bis zum 30. September 2023 eingelangt:¹

Art der Stilllegung	Summenleistung	Anzahl
endgültig	Keine neuen Meldungen	
temporär	897 MW	5
saisonal	1976 MW	7

¹ Angemerkt wird, dass sich nicht alle hier erfassten Stilllegungsmeldungen exakt auf das Netzreservejahr 2023/24 bezogen haben.

(ii) Systemanalyse

Die Systemanalyse der APG wurde gemäß § 23a Abs. 3 EIWOG 2010 der Behörde zeitgerecht am 22. Dezember 2022 übermittelt.

Die Systemanalyse ergab unter Zugrundelegung der aktuellen Stilllegungsmeldungen und unter Annahme von Nichtverfügbarkeiten wegen Revisionen im Ausmaß von ***** im Sommer 2024 folgenden verfahrensrelevanten Netzreservebedarf:

Winter 2023	Sommer 2024
565 MW	2050 MW

(iii) – (v) Technische Eignungskriterien, Aufruf zur Interessensbekundung und AB Netzreserve
Der Aufruf zur Interessensbekundung erfolgte durch APG mit 28. Februar 2023. Darüber hinaus wurden die Regelzonenführer und Regulierungsbehörden von relevanten Nachbarstaaten über den Prozess in Kenntnis gesetzt. Gleichzeitig wurden die technischen Eignungskriterien für Anbieter der Netzreserve sowie die AB Netzreserve auf der homepage der APG unter <https://markt.apg.at/netz/netzreserve/interessensbekundung/> in deutscher und englischer Sprache online gestellt. Es wurde allen Interessenten die Möglichkeit eingeräumt, hierzu Fragen bis zum 21. März 2023 zu stellen. Die Frist zur Abgabe von Interessensbekundungen endete am 28. März 2023, 12.00 Uhr. Mangels überhaupt erfolgter bzw. den Angebotszeitraum komplett abdeckender Stilllegungsmeldungen für ihre Anlagen wurden zwei rechtzeitig ihr Interesse bekundende Interessenten (Anlagen *****) von der folgenden Angebotsphase ausgeschlossen.

(vi) Angebotsphase

Die Angebotslegung der technisch geeigneten Interessenten, welche ihr Interesse rechtzeitig bekundet hatten, war in der 1. Angebotsphase von 26. April 2022 bis 24. Mai 2022 zulässig und wurde über ein von APG zur Verfügung gestelltes Softwaretool abgewickelt, wobei hier die notwendige Assistenz für dessen Anwendung von APG bereitgestellt wurde. Abermals konnten allgemeine Fragen zur Angebotslegung (bis zum 17. Mai 2022) gestellt werden.

In Entsprechung mit dem von der Behörde gemäß § 23b Abs. 10 EIWOG 2010 am 13. Dezember 2021 gelegten Bericht über die Situation am österreichischen Strommarkt in Bezug auf die Erbringung einer Netzreserveleistung und dem darin empfohlenen Signifikanzwertbereich wurde dieser Wert gemäß Abs. 5 leg. cit. von der APG mit 55% festgelegt. Nach Durchführung der ersten Angebotsrunde stellte die Behörde auf Hinweis der APG fest, dass zwei Angebote möglicherweise nicht den formellen bzw. inhaltlichen Kriterien entsprachen: bei der Anlage ***** , war zwar ein Jahresprodukt, jedoch keine, den Ausschreibungsbedingungen entsprechenden Saisonprodukte angeboten worden; im zweiten Fall war eine Anlage der ***** über mehrere Monate einer Saison lang nicht verfügbar, weshalb fraglich war, ob materiell ein saisonales Produkt vorlag. Da der für das Beschaffungsjahr 2023/24 festgestellte Netzreservebedarf ohne diese Anlagen mit den, den Referenzwert nicht signifikant überschreitenden Angeboten, nicht gedeckt werden konnte, hat die APG § 23b Abs. 5 EIWOG 2010 alle Anbieter zur neuerlichen Abgabe von Angeboten innerhalb von 10

Tagen aufgefordert (2. Angebotsphase). In der 2. Angebotsphase von 26. Juni 2023 bis 5. Juli 2022 konnten die Anbieter, die bereits in der ersten Phase ein Gebot abgegeben hatten, dieses noch einmal nachbessern. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und auch die fehlenden saisonalen Produkte (s.o.) angeboten.

Innerhalb der beiden Angebotsphasen langten folgende letztgültige Angebote von Netzreserveanbietern bei der APG ein:

Kombinationsangebote:

ID	ID des Einzelgebots	Produkt	Gebot von	Gebot bis	Leistung in MW	Kombinationsgebotswert in EUR
1022	2112	Sommerprodukt (01.04.2023-31.10.2023)	01.05.2023	30.09.2023		
	2113	Sommerprodukt (01.04.2023-31.10.2023)	01.05.2023	30.09.2023		

Einzelangebote:

ID des Angebots	Produkt	von	bis	Leistung in MW	Angebotswert in EUR
2112	Sommerprodukt (01.04.2024-31.10.2024)	01.05.2024	30.09.2024		
2113	Sommerprodukt (01.04.2024-31.10.2024)	01.05.2024	30.09.2024		
2114	Einjahresprodukt (01.10.2023-30.09.2024)	01.10.2023	30.09.2024		
2115	Sommerprodukt (01.04.2024-31.10.2024)	01.04.2024	30.09.2024		
2116	Winterprodukt (01.10.2023-31.03.2024)	01.10.2023	31.03.2024		
2117	Sommerprodukt (01.04.2024-31.10.2024)	01.05.2024	30.09.2024		

2118	Sommerprodukt (01.04.2024-31.10.2024)	01.04.2024	31.10.2024	
2119	Sommerprodukt (01.04.2024-31.10.2024)	01.05.2024	30.09.2024	
2120	Einjahresprodukt (01.10.2023-30.09.2024)	01.10.2023	30.09.2024	
2121	Winterprodukt (01.10.2023-31.03.2024)	01.10.2023	31.03.2024	
2122	Sommerprodukt (01.04.2024-31.10.2024)	01.04.2024	30.09.2024	
2112	Sommerprodukt (01.04.2024-31.10.2024)	01.05.2024	30.09.2024	

Bei den Einzelangeboten (Angebots-ID 2121 und 2122) wurde eine Referenzwertüberschreitung um mehr als 55 % festgestellt. Diese Angebote wurden deshalb vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Auf dieser Grundlage wurden durch die APG folgende Angebote als gesamthaft billigste, den festgestellten Netzreservebedarf für das Beschaffungsjahr Oktober 2023 – September 2024 komplett abdeckende Angebotskombination identifiziert:

Angebot	Anbieter	Produkt	MW	Anlage
2114		Einjahresprodukt		
2117		Sommerprodukt		
2118		Sommerprodukt		
2119		Sommerprodukt		
2120		Einjahresprodukt		
Kombination 1022		Sommerprodukt Sommerprodukt		

Daraus ergaben sich für die Antragstellerin unter Berücksichtigung der Optimierung und Blockgröße der Angebote sowie der Revisionszeiten folgende zu kontrahierende Netzreservekapazitäten:

Winter 2023	Sommer 2024
635 MW	2.068,5 MW

Die Auswahl der gesamthaft zur Deckung des Netzreservebedarfes kostengünstigsten Gebote wurde durch die von APG beauftragte Consentec GmbH nach der 2. Angebotsrunde gutachterlich geprüft und am 12. Juli 2023 bestätigt. Ebenso wurde die Bewertung der Ergebnisse der 1. Angebotsphase von Consentec GmbH gutachterlich geprüft und am 1. Juni 2023 bestätigt.

Mit Antrag vom 26. Juli 2023 legte die APG ihre Auswahl der Netzreserveanbieter der Behörde auf Genehmigung vor.

Die Behörde fragte bei der APG mit Schreiben vom 18. August 2023 hinsichtlich des Angebots der ***** betreffend das Saisonprodukt für ***** nach, inwiefern aus deren Sicht eine Nichtverfügbarkeit über einen Zeitraum von 119 Tagen (siehe dazu im Detail unter Punkt 3.8.) inhaltlich noch als Saisonprodukt im Sinne der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 23b Abs. 7 Z 4 iVm § 7 Abs. 1 Z 61a iVm Z 66b EIWOG 2010 gesehen werden könne, und setzte dazu eine Frist bis 2. September 2023.

Die APG replizierte mit einem am 4. September einlangendem Schreiben, dass Revisionen nicht zu berücksichtigen seien und Punkt 5.6 der Ausschreibungsunterlagen es der APG freistelle, Angebote von Anlagen, deren Gesamtnichtverfügbarkeit (Nichtverfügbarkeit aufgrund von Revisionen und aufgrund von Einschränkungen des Anschluss- und Übertragungsnetzbetreibers) zu lange andauert, oder deren Revisionen nicht verschoben werden können, vom Auswahlverfahren auszuschließen. Diese Option sei im Zusammenhang mit diesem Angebot von der APG nicht gezogen worden.

2. Rechtslage

Das gesetzlich geschaffene Modell der Netzreservebeschaffung auf Grundlage einer öffentlichen wettbewerblichen Ausschreibung gemäß §§ 23a ff EIWOG 2010 wurde von der Republik Österreich beihilfenrechtlich unter der Verfahrenszahl SA.52263(2020/N) notifiziert und von der Europäischen Kommission am 28. Juni 2021, Zl. C(2021) 4540, beihilfenrechtlich genehmigt.

Gemäß § 23b Abs. 6 EIWOG 2010 hat der Regelzonenführer auf Grundlage der nach § 23a Abs. 1 bis 5 EIWOG 2010 geprüften und nicht ausgeschlossenen Angebote jene Angebote auszuwählen, die es ermöglichen, den in der Systemanalyse festgestellten Netzreservebedarf im ersten Jahr des Betrachtungszeitraums gemäß § 23a Abs. 2 zweiter Satz EIWOG 2010 zu den geringsten Kosten zu decken. Die Auswahl ist der Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat die Auswahl anhand der in § 23b Abs. 1 EIWOG 2010 genannten Grundsätze zu prüfen und innerhalb von acht Wochen mit Bescheid an den Regelzonenführer zu genehmigen, wobei die Genehmigung unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen erfolgen kann. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung als erteilt.

Gemäß der am 8. Jänner 2021 in Kraft getretenen, novellierten Bestimmung des § 23 Abs. 2 Z 5 EIWOG 2010 ist der Regelzonenführer verpflichtet, für die Ermittlung von Engpässen in Übertragungsnetzen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in Übertragungsnetzen, weiters für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zu sorgen. Sofern für die Vermeidung oder Beseitigung eines Netzengpasses erforderlich, hat der Regelzonenführer mit Erzeugern oder Entnehmern Verträge, wonach diese zu gesicherten Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung oder des Verbrauchs) gegen Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten, die durch diese Leistungen verursacht werden, verpflichtet sind („EPM-Verträge“), abzuschließen. Soweit auf Basis einer vorangegangenen Systemanalyse der Bedarf nach Vorhaltung zusätzlicher Erzeugungsleistung oder reduzierter Verbrauchsleistung besteht („Netzreserve“), ist diese gemäß den Vorgaben des § 23b EIWOG 2010 zu beschaffen. Bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte sind dem Regelzonenführer die Aufwendungen, die aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehen, anzuerkennen.

Nach den Bestimmungen der §§ 23a ff EIWOG 2010 hat der Beschaffung der Netzreserve zusammengefasst ein mehrstufig gestaffeltes und nach potenziellen Netzreserveanbietern differenziertes Verfahren voranzugehen:

- Zuallererst hat der Regelzonenführer nach den inhaltlichen Vorgaben des § 23a Abs. 2 EIWOG 2010 zum Jahresende jedes Jahres eine Systemanalyse zur Bestimmung eines Leistungsbedarfes für Engpassmanagementmaßnahmen und deren Sicherung im Wege der Netzreserve ab dem 1. Oktober des Folgejahres zu erstellen. Dabei ist ein Betrachtungszeitraum von zwei Jahren zugrunde zu legen. Die Ergebnisse der Analyse sowie die dieser zu Grunde liegenden Annahmen, Parameter, Szenarien und Methoden sind nach abgeschlossener Netzreserve-Kontrahierung gemäß § 23a Abs. 3 EIWOG 2010 vom Regelzonenführer zu veröffentlichen.
- Ergibt die Systemanalyse einen Bedarf nach einer Kontrahierung von gesichert vorzuhaltender Leistung für Engpassmanagementmaßnahmen, ist diese Netzreserve gemäß § 23b EIWOG 2010 mittels eines transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Ausschreibungsverfahrens wie folgt zu beschaffen:
 - Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich nach Abs. 1 nur Anbieter (in- und ausländische Erzeuger, Verbrauchsanlagen bzw. Pools) mit einer Engpassleistung > 1 MW, wobei alle Erzeuger > 20 MW für eine Teilnahme am Bieterverfahren vorab einer Verpflichtung zur Anzeige der Stilllegung für den angebotsbezogenen Zeitraum nachzukommen haben.
 - Gemäß Abs. 2 hat der Regelzonenführer technische Eignungskriterien für die Netzreserve in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde jedes Jahres festzulegen und zur Interessensbekundung binnen vier Wochen für denjenigen Zeitraum, in dem die Systemanalyse gemäß § 23a Abs. 2 EIWOG 2010 einen Netzreservebedarf

ergeben hat, aufzurufen. Dabei sind die sog. „Netzreserveprodukte“, also die für sie in Frage kommenden Kontrahierungszeiträume (d.s. Netzreservevorhaltung für ein Jahr, zwei Jahre, Sommer und/oder Winter), gesetzlich definiert, wobei KWK-Anlagen einen Flexibilitätszeitraum von jeweils zwei Kalendermonaten im Frühjahr bzw. Herbst haben (siehe § 7 Abs. 1 Z 61a und Z 66b EIWOG 2010).

- Auf Basis der Interessensbekundungen hat der Regelzonenführer gemäß § 23b Abs. 3 EIWOG 2010 die Interessenten, hinsichtlich ihrer Eignung zur Erbringung von Engpassmanagement und zur Erfüllung der gesetzlichen Kriterien gemäß § 23b Abs. 1 und Abs. 4 EIWOG 2010 sowie hinsichtlich der erstellten technischen Eignungskriterien zu prüfen.
- Sodann hat der Regelzonenführer die als geeignet eingestuft Anlagen zur Angebotslegung binnen vierwöchiger Frist aufzufordern. Betreiber der als nicht geeignet eingestuft Anlagen sind zu informieren.
- Nach § 23b Abs. 5 EIWOG 2010 sind die zeitgerecht eingelangten Angebote kostenseitig zu reihen und anhand eines Referenzwertes, bei welchem der mengengewichtete Durchschnitt aller Angebote errechnet wird, wobei die teuersten 10% der angebotenen Leistung nicht hineingerechnet werden, zu beurteilen. Angebote, die diesen Referenzwert „signifikant“ überschreiten – für dieses Jahr der Netzreservebeschaffung wurde die Signifikanzschwelle durch APG gemäß § 23b Abs. 5 EIWOG 2010 in Entsprechung mit dem von der Behörde gemäß § 23b Abs. 10 EIWOG 2010 gelegten Bericht mit 55% festgelegt – sind dabei in diesem Bewertungs- und Betrachtungsschritt nicht zu berücksichtigen. Zur bestmöglichen Vergleichbarkeit der je nach Produkt unterschiedlich langen Angebote sind die gebotenen Preise pro MW und pro Monat zu reihen.
- Kann der Netzreservebedarf für das jeweils kommende Jahr mit den eingelangten zulässigen Angeboten, die den o.a. Referenzwert nicht signifikant überschreiten, gedeckt werden, ist keine zweite Bieterrunde notwendig und es hat der Regelzonenführer gemäß § 23b Abs. 5 iVm Abs. 6 EIWOG 2010 jene Angebote auszuwählen, die es ermöglichen, den Netzreservebedarf im kommenden Jahr zu den insgesamt geringsten Kosten zu decken. Dabei ist es gemäß Abs. 7 Z 2 leg. cit. iVm den vorab veröffentlichten Auswahlkriterien auch möglich, dass zweijährige Angebote zum Zug kommen, wenn sie im ersten Jahr billiger als konkurrierende einjährige Angebote sind und es im zweiten Jahr einen durch die Systemanalyse festgestellten Netzreservebedarf gibt, der durch ein zweijähriges Angebot abgedeckt werden kann, jedoch nicht übererfüllt werden darf.
- Gesonderte Bestimmungen sind in den AB Netzreserve für KWK-Angebote aufgrund ihrer oben beschriebenen Möglichkeit zur zeitlichen Flexibilität bei der Produktfestlegung vorgesehen: soweit die KWK-Anbieter bei der Angebotslegung noch keine monatsgenaue Angabe des Netzreserveerbringungszeitraumes gemacht haben, wird dem KWK-Preisgebot unterstellt, dass es für die maximale Netzreservezeitspanne (also beim Sommerprodukt vom 1. April bis 31. Oktober bzw. beim Winterprodukt vom

1. September bis 31. Mai) für die Netzreserve zur Verfügung steht. Sollte ein KWK-Kraftwerk die Dauer der Netzreserveerbringung unter Nutzung dieser zeitlichen Flexibilität verkürzen, ist auch das Preisgebot aliquot zu reduzieren, womit es keine Auswirkungen auf das Preisbenchmarking pro Monat und MW gibt.
- Gemäß § 23b Abs. 6 EIWOG 2010 ist die vom Regelzonenführer getroffene Auswahl der Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat die Auswahl anhand der gesetzlichen Grundsätze zu prüfen und innerhalb von acht Wochen mit Bescheid zu genehmigen, wobei die Genehmigung unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen erfolgen kann.
 - Nach erfolgter Genehmigung hat der Regelzonenführer gemäß § 23b Abs. 7 EIWOG 2010 jeweils die Netzreserveverträge mit den ausgewählten Anbietern für die Dauer der angebotenen Zeit, welche bei Erzeugern >20 MW nicht über den angegebenen Stilllegungszeitraum hinausgehen darf, abzuschließen. Auf Abschluss eines Netzreservevertrags besteht kein Rechtsanspruch. Mit erfolgter Kontrahierung haben Betreiber von Erzeugungsanlagen diese mit Ausnahme von Revisionszeiträumen ausschließlich für das Engpassmanagement zur Verfügung zu stellen; die Marktteilnahme ist für die Dauer des Netzreservevertrags unzulässig. Betreibern von Verbrauchsanlagen ist eine Marktteilnahme zur Deckung ihres Verbrauchs erlaubt; die kontrahierte Leistung zur Verbrauchsanpassung ist für die Dauer des Netzreservevertrags jedoch ausschließlich für das Engpassmanagement zur Verfügung zu stellen.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Die Antragstellerin ist gemäß § 23 Abs. 1 EIWOG 2010 Regelzonenführerin der Regelzone APG und daher gemäß § 23 Abs. 2 Z 5 leg. cit. verpflichtet, soweit erforderlich, EPM-Verträge abzuschließen und bei einem durch die Systemanalyse gemäß § 23a EIWOG 2010 festgestellten Bedarf Netzreserve gemäß den Vorgaben des § 23b EIWOG 2010 zu beschaffen.

3.2. Nach Durchführung aller in Punkt 2. beschriebenen Prozesse wählt APG gemäß § 23b Abs. 6 EIWOG 2010 auf Grundlage der geprüften und nicht ausgeschlossenen Angebote jene Angebote aus, die es ermöglichen, den Netzreservebedarf im ersten Jahr des Betrachtungszeitraums gemäß § 23a Abs. 2 zweiter Satz leg. cit. zu den geringsten Kosten zu decken. Die Regulierungsbehörde hat im gegenständlichen Verfahren nunmehr zu prüfen, ob die Auswahl anhand der in § 23 b Abs. 1 erster Satz genannten Grundsätze erfolgte; diese Grundsätze besagen, dass APG den festgestellten Netzreservebedarf gemäß § 23a Abs. 2 mittels eines transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Ausschreibungsverfahrens gemäß den nachstehenden Absätzen zu beschaffen hat.

Aufgabe der Behörde ist es daher in diesem Zusammenhang zu beurteilen, ob die Verfahrensvorschriften für das Auswahlverfahren (§§ 23a f EIWOG 2010) eingehalten wurden,

ob nur die zulässigen Gebote berücksichtigt und keine zu Unrecht ausgeschlossen wurden sowie ob die Auswahl der Angebote die billigstmögliche und den Netzreservebedarf zur Gänze abdeckende Kombination darstellt.

3.3. Die Frage, welche Kosten damit verbunden und inwieweit die Aufwendungen der APG für die Netzreserve als notwendig und angemessen zu beurteilen sind, ist Gegenstand des Kostenermittlungsverfahrens gemäß § 48 iVm § 59 iVm § 23 Abs. 2 Z 5 EIWOG 2010, in dem die Legalparteien gemäß § 48 Abs. 2 leg. cit. Parteistellung haben. In Abgrenzung zur Prüfung im Kostenermittlungsverfahren ist daher in diesem Verfahren keine inhaltliche Prüfung der auswahlrelevanten Preisgebote vorzunehmen.

Ebenfalls nicht von dieser Genehmigung berührt werden etwaige kartell- oder wettbewerbsrechtliche Verstöße. Die Verhaltensweisen der einzelnen Marktteilnehmer können nur in einem eigenen Verfahren beurteilt werden.

3.4. Der von APG eruierte Netzreservebedarf für den Winter 2023/24 und Sommer 2024 wurde auf Grundlage der Systemanalyse in der gesetzlich gebotenen Sorgfalt identifiziert.

3.5. Der Kreis der Bieter wurde nach Auffassung der Behörde ebenfalls transparent, technisch grundsätzlich nachvollziehbar und rechtlich einwandfrei gezogen. Hierzu wird von der Behörde folgendes festgehalten:

1. APG hat nur Angebote gereiht, die von teilnahmeberechtigten Anbietern gemäß § 23 b Abs. 1 EIWOG 2010 erfolgten.
2. Die technischen und weiteren Mindestanforderungen an einer weiteren Bieterteilnahme wurden durch die APG zeitgerecht bis Ende Februar 2023 (vgl § 23b Abs. 2 EIWOG 2011) und vor dem Aufruf zur Interessensbekundung festgelegt und veröffentlicht, wobei auch ausländische potenzielle Interessenten über verschiedene Institutionen informiert waren. Die Behörde findet die dabei gemachten Abgrenzungen und die Abwägung zwischen einem möglichst großen Bieterkreis und der technischen Wirksamkeit auf Engpässe im Übertragungsnetz nachvollziehbar und in Entsprechung mit den gesetzlich in § 23b Abs. 1 EIWOG 2010 statuierten Auswahlkriterien der Transparenz, Nichtdiskriminierung und Marktorientierung.
3. Die Dauer der Interessensbekundungsphase entsprach den gesetzlichen Vorgaben.
4. Zur Angebotslegung wurden durch die APG nur jene Interessenten eingeladen, welche nicht bereits aus den dargestellten Gründen ausgeschlossen worden waren. Die beiden Interessensbekundungen für Anlagen, die keine Stilllegungsmeldungen über den Netzreservezeitraum abgegeben hatten, waren rechtskonform nicht zur Angebotslegung aufgefordert worden. Die Dauer der 1. Angebotslegungsphase entsprach wiederum den gesetzlichen Vorgaben.
5. Die Beurteilung, dass der Signifikanzwert bei keinem einzelnen Angebot die vorab festgelegte Schwelle von 55% überschritten hatte, war korrekt, ebenso die Beurteilung,

dass jene rechtskonform gelegten, zulässigen Angebote, die den Signifikanzwert nicht überschritten hatten, allein genommen nicht ausgereicht hatten, um schon nach der 1. Angebotsphase den gesamten Netzreservebedarf zu decken. Aus diesem Grund wurde in Entsprechung mit § 23b Abs. 5 fünfter Satz EIWOG 2010 rechtskonform die 2. Angebotsrunde eingeleitet.

6. Die Durchführung der 2. Angebotsphase war gesetzeskonform. Ihre Dauer entsprach den gesetzlichen Vorgaben und es wurden in der 2. Angebotsphase nur jene Anbieter zugelassen, die auch in der ersten Phase mitgeboten hatten. Dass dabei einzelne Anbieter aus der ersten Angebotsphase in der zweiten Runde zusätzliche Angebote abgegeben haben, ist zulässig. Eine unzulässige Verteuerung der Angebote in der 2. Angebotsphase fand nicht statt.
7. Sowohl im Zuge der Interessensbekundungs- als auch der Angebotslegungsphasen, und auch davor, bestand seitens aller Interessenten die Möglichkeit, der APG zur Netzreservebeschaffung Fragen zu stellen. Der Vorgabe der Transparenz wurde sohin ausreichend Genüge getan.

3.6. Zu den während der Angebotsphase gelegten Angeboten zugelassener Interessenten wird seitens der Behörde folgendes festgestellt:

1. Den Interessenten wurden durch die APG während der Angebotslegungsphasen ausreichend Informationen, unter anderem über die Homepage der APG, zur Verfügung gestellt.
2. Sämtliche Angebote bis auf eines (siehe unten Punkt 3.8.) erfüllten am Ende der 2. Angebotsphase die vorgegebenen formalen Kriterien und waren hinsichtlich der zwingend anzugebenden Parameter (u.a. Gebotszeitraum, Preis, Revisionszeitraum, vorgehaltene Leistung) vollständig.
3. Seitens der Anbieter wurden dabei nicht nur Einzelangebote je Anlage gelegt, sondern auch zusätzlich Kombinationsangebote (Angebote mit mehreren Netzreserveanlagen); dabei war es erforderlich, dass für die potentiellen Netzreserveanlagen auch Einzelangebote gelegt wurden.

3.7. Zur rechnerischen Bewertung der gelegten Angebote durch APG wird seitens der Behörde folgendes festgestellt:

1. Bei der Berechnung des Referenzwertes, welcher der Elimination überteuerter Angebote aus dem Bieterkreis dient, wurde in Entsprechung mit den Gesetzesbestimmungen zunächst der Durchschnitt aller Angebote der 1. Angebotsphase errechnet, indem alle gelegten Gebote auf ihre Kosten für die angebotene Leistung heruntergebrochen wurden. Dabei wurden auch die Unterschiedlichkeiten bei den Vorhaltungszeiträumen (Produkten) sowie bei der Dauer der Revisionen berücksichtigt. Ausgehend von dem Durchschnitt der Kosten

- pro Monat und MW wurden sodann die teuersten 10 % der angebotenen Leistung für die Bildung des Referenzwertes ausgeklammert. Die Berechnung des Referenzwertes erfolgte sohin im Einklang mit § 23b Abs. 5 EIWOG 2010.
2. Die Beurteilung, dass jene zulässigen und den Ausschreibungsbedingungen entsprechenden Angebote, die den Signifikanzwert nicht überschritten hatten, allein genommen nicht ausgereicht hatten, um schon nach der 1. Angebotsphase den gesamten Netzreservebedarf zu decken, war rechtlich korrekt.
 3. Nach Ende der 2. Angebotsphase wurden, ausgehend von dem in der 1. Phase errechneten, gleichbleibenden Referenzwert, all jene Angebote ausgeschieden, welche diesen „signifikant“, also um mehr als 55%, überschritten haben. Dies betraf allerdings nur Angebote für zusätzliche Produkte, die in der 2. Angebotsphase erstmals gelegt wurden. Auch dieser Schritt wurde von APG korrekt vorgenommen.
 4. Die danach verbleibenden Gebote wurden in Entsprechung mit § 23b Abs. 6 EIWOG 2010 nicht nach einer merit order, sondern nach dem Grundsatz des geringsten Gesamtpreises für das Netzreservejahr 2022/23 ausgewählt. Dabei wurden alle Gebotskombinationsmöglichkeiten durchgerechnet.
 5. Seitens der APG wurde die Revisionsabstimmung mit den Anlagenbetreibern zum Zwecke der Verfügbarkeitsoptimierung und Netzreservebedarfsminimierung einwandfrei durchgeführt.
 6. Die von APG berechnete optimale Gesamtkostensumme wurde von einem von APG beauftragten externen Gutachter, Consentec GmbH, unabhängig überprüft. Die von Consentec GmbH ermittelte Auswahl der Angebote stimmte dabei mit den Ergebnissen der Berechnungen von APG überein.

3.8. Die Berechnung des Referenzpreises, die Auswahl der Gebote und die Ermittlung der Gesamtkosten konnte seitens der Behörde bis auf ein Angebot nachvollzogen werden. Dieses Angebot zur Anlage der ***** wird seitens der Behörde wie folgt gewürdigt:

3.8.1. Die Anlage ***** mit der Leistung ***** des ***** wurde von APG für die Bezuschlagung als Sommerprodukt in Form eines saisonalen Netzreservevertrages vorgeschlagen. Die Sommersaison bei saisonalen Netzreserveverträgen ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 61a iVm Z 66b EIWOG 2010 gesetzlich als Zeitraum 1. Mai bis 30. September jedes Jahres definiert. KWK-Anlagen haben zusätzlich die optionale Möglichkeit, den Beginn und das Ende des Produktzeitraums jeweils um einen Monat zu verlegen. Der Betreiber der Anlage hatte in der Angebotsphase das Angebot für den Produktzeitraum 1. ***** 2024 bis ***** 2024 gelegt (siehe Beilage 2 des Antrags der APG). Im Zuge der Angebotslegung und der gemäß den Allgemeinen Netzreservebedingungen iVm § 23b Abs. 7 EIWOG 2010 stattfindenden Revisionsabstimmung wurde vom Anbieter für die Anlage der Zeitraum der Nichtverfügbarkeit von ***** 2024, 0.00 Uhr, bis ***** 2024, 24:00 Uhr, das sind 119 Tage und deutlich mehr als die Hälfte des Produktzeitraumes, angegeben (siehe Beilage 3.01 des Antrags der APG unter dem Excel-Blatt „Revisionen“).

3.8.2. Im Zuge von bilateralen Besprechungen der Behörde mit der APG, so etwa am 6. Juni 2023, 15.00 bis 16.30 Uhr, und am 14. Juli 2023, 13.00 bis 14.00 Uhr, wurde der Behörde von Seiten der APG dargelegt, dass der Grund für die Nichtverfügbarkeit nicht in der Kraftwerksrevision, sondern in Netzbauten der ***** liegt, was eine de facto Nichtverfügbarkeit der Anlage im Zeitraum vom ***** bis inkl. ***** 2024 bewirke. Seitens des Kraftwerksbetreibers sind daraufhin die obligatorischen, deutlich kürzeren Revisionszeiten in diesen Zeitraum des Netzbbaus gelegt worden. Dieser Umstand war der Behörde bereits in einem multilateralen Besprechungstermin mit der APG, ***** , und ***** am 10. Mai 2023, 9.00 bis 10.00 Uhr, bekanntgegeben und von allen Seiten bestätigt worden. Auf Befragung der Behörde war dabei durch die Netzbetreiberin mitgeteilt worden, dass eine Verkürzung des die Nichtverfügbarkeit der Anlage determinierenden Netzbauzeitraumes nicht möglich sei; eine Verlängerung der Zeitspanne könne zwar aufgrund von Verzögerungen in der Bauphase oder bei der Lieferung der Netzbetriebsmittel immer drohen, es sei jedoch „realoptimistisch“ davon auszugehen, dass die für die Anlage relevante Netzbauphase zum ***** 2024 beendet sei.

3.8.3. Diese Informationen werden durch die Behörde dahingehend gewürdigt und bewertet, dass eine Nichtverfügbarkeit der Anlage für den Zeitraum ***** bis inkl. ***** netzseitig bedingt ist. Die Anlage ist somit nur ab ***** 2024 verfügbar. Für Netzreservezwecke verfügbar ist die Anlage demnach nur von ***** 2024 bis ***** , während der von der betreffenden KWK-Anlage unter Berücksichtigung der Toleranzmonate gewählte Produktzeitraum für den saisonalen Netzreservevertrag in der Sommersaison 2024 von 1. ***** bis ***** dauert. Dies entspricht einem prozentuellen Verhältnis der Verfügbarkeit von knapp 44,4%.

3.8.4. In weiterer Folge ist seitens der Behörde zu beurteilen, ob ein Angebot in Form einer Netzreservebereitschaft für einen deutlich kürzeren als den vom Gesetzgeber in § 7 Abs. 1 Z 61a iVm Z 66b EIWOG 2010 als Sommerprodukt umgrenzten Zeitraum aufgrund von Netzbauten zulässig ist.

3.8.5. Gemäß § 23b Abs. 7 vorletzter Satz EIWOG 2010 haben Betreiber von Erzeugungsanlagen mit erfolgter Kontrahierung die Anlagen mit Ausnahme von Revisionszeiträumen ausschließlich für das Engpassmanagement zur Verfügung zu stellen. Die Netzreserve-Nichtverfügbarkeit von Anlagen aufgrund von Revisionen ist sohin grundsätzlich zulässig. Der Gesetzgeber berücksichtigt im EIWOG 2010 ausschließlich anlagenbezogene Revisionen; eine netzseitig bedingte Nichtverfügbarkeit der Anlage ist daher schon nach dem Gesetzeswortlaut nicht umfasst. Dies ist auch in den Allgemeinen Vertragsbedingungen der APG für die Netzreserve 2023/24 verankert, wonach gemäß Kapitel 13.1. und 13.2. die Netzreserveanlagen während der gesamten Vertragsdauer mit der vereinbarten Netzreserveleistung für APG für EPM-Abrufe zur Verfügung stehen und davon nur explizit der mit APG abzustimmende Revisionszeitraum der Netzreserveanlage ausgenommen ist; der Betreiber wiederum ist verpflichtet, nur unbedingt während der

Vertragsdauer notwendige Revisionen durchzuführen und die Revisionszeiträume so kurz wie möglich zu halten.

3.8.6. Unzweifelhaft handelt es sich bei den gesetzlichen Normen zur Netzreserve um zwingendes, nicht dispositives Recht, das den zivilrechtlich-vertraglichen Gestaltungsspielraum der Netzreserveverträge und ihrer Anbahnung begrenzt. Insofern ist also ein einvernehmliches Abweichen von den Netzreserveproduktklassen in § 23b Abs. 7 Z 1 bis 4 durch APG und Netzreserveanbieter und sohin das Anbieten eines Zwei- oder Dreimonatsprodukts in einem frei gewählten Zeitraum anstelle eines Sommerprodukts nicht möglich. Gemäß § 23b Abs. 4 Z 4 EIWOG 2010 dürfen saisonale Netzreserveverträge nur für die Dauer einer einzelnen Saison abgeschlossen werden. Daraus folgt aber auch, dass für die Dauer der Saison die Netzreserveverträge auch erfüllt können werden müssen.

3.8.7. Selbst unter der Annahme, dass netzbedingte Nichtverfügbarkeiten von Anlagen den Revisionen der Anlagen selbst gleichgestellt werden und sohin gerechtfertigte Nichtbereitschaftszeiten für die Netzreserve darstellen, sind jedoch gemäß den Allgemeinen Netzreservebedingungen der APG vermeidbare Nichtverfügbarkeiten aufgrund anderer Umstände als Revisionen dem Grunde nach nicht zulässig: gemäß Kapitel 3.4. hat sich der Anlagenbetreiber bestmöglich mit dem jeweiligen Anschlussnetzbetreiber abzustimmen, sodass während der Vertragsdauer keine geplanten Abschaltungen im Netz, in dem die Netzreserveanlagen angeschlossen sind, durchgeführt werden, die einen Abruf der Anlage verhindern oder einschränken würden. Die Unvermeidbarkeit der Netzbauarbeiten genau zur Zeit des gelegten Angebots für das Sommerprodukt wurden der Behörde weder in der Besprechung vom 10. Mai 2023, noch im Antrag, und weder von der Verteilernetzbetreiberin, noch von der Betreiberin der Anlage, noch von der APG nachvollziehbar dargelegt.

3.8.8. Eine derart lange Anlagennichtverfügbarkeit des ggstdl. Netzreserveangebotes von deutlich über 50% des Produktzeitraumes aufgrund eines Umstandes, der nicht revisionsbedingt ist und dessen Unvermeidlichkeit nicht nachgewiesen wurde, erfüllt daher nach Auffassung der Behörde nicht die Mindestvoraussetzungen eines Sommerproduktes gemäß § 23b Abs. 7 Z 4 iVm § 7 Abs. 1 Z 61a und Z 66b EIWOG 2010 und auch nicht der Voraussetzungen der Allgemeinen Netzreservebedingungen der APG und kann daher auch nicht bezuschlagt werden.

3.8.9. An diesem Umstand vermag auch das Argument der APG nichts zu ändern, dass in Kapitel 5.6. der Ausschreibungsunterlage ein Wahlrecht der APG enthalten ist, wonach „Angebote von Anlagen, deren Gesamtnichtverfügbarkeit (Nichtverfügbarkeit aufgrund von Revisionen und aufgrund von Einschränkungen des Anschluss- und Übertragungsnetzbetreibers) zu lange andauert, oder deren Revisionen nicht verschoben werden können, vom Auswahlverfahren auszuschließen, falls dadurch der Netzreservebedarf nicht durchgängig gedeckt werden kann“. Zum ersten können die Ausschreibungsunterlagen

für die Netzreserve nicht dem Gesetz widersprechen, das die Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Angebots festlegt; selbiges gilt auch für Diskrepanzen zwischen den Allgemeinen Netzreservebedingungen und den Ausschreibungsunterlagen (siehe Kapitel 1.3. der Allgemeinen Bedingungen zu deren Vorrang gegenüber den Ausschreibungsbedingungen). Zum zweiten sprechen die Ausschreibungsunterlagen selbst in Kapitel 4.2. lit. b davon, dass die Wahl eines durch die Auswahl der Monatstoleranzen verkürzten Sommerproduktzeitraumes nur möglich ist, wenn der Anbieter garantiert, dass er mit seinen Netzreserveanlagen über den gesamten Vertragszeitraum vom 1. ***** bis zum ***** für EPM-Abrufe zur Verfügung steht, was im vorliegenden Fall eben nicht der Fall ist.

3.9. Die Auswahl der Anbieter ist sohin bis auf die in Abschnitt 3.8. beschriebene Anlage gesetzeskonform erfolgt und es war spruchgemäß zu entscheiden. Die Frage der Angemessenheit der Kosten der APG für Netzreserve ist Gegenstand des Verfahrens zur Feststellung der Kostenbasis nach §§ 48 ff iVm § 23 Abs. 2 Z 5 EIWOG 2010.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten und hat gemäß § 23b Abs. 6 EIWOG 2010 keine aufschiebende Wirkung.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von EUR 30,00 gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 387/2014 idgF, fällig. Die Gebühr ist zumindest unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheids als Verwendungszweck durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

IV. Gebühren

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 15.09.2023

Der Vorstand

	Unterzeichner	E-Control
	Datum/Zeit-UTC	2024-02-13T15:22:53+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.e-control.at/de/econtrol/links/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	